

ZH_OBERGERICHT PS250378 vom 4. Dezember 2025

ZH Obergericht, 2025-12-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS250378

FR: ZH_OBERGERICHT PS250378 du 4 décembre 2025

IT: ZH_OBERGERICHT PS250378 del 4 dicembre 2025

Erwägungen

E. 27

November 2025 datierenden Eingaben der Schuldnerin samt Beilagen verspätet (act. 11–14) und nicht zu berücksichtigen. 3.1. Die Schuldnerin belegt, mittels Quittung des Betreibungsamtes vom 7. November 2025 die Konkursforderung inkl. Zinsen sowie die Kosten des erstinstanzlichen Konkursgerichts bezahlt zu haben (act. 2 S. 2 i.V.m. act. 4/5). Zu den Kosten des Konkursamtes äussert sich die Schuldnerin nicht (vgl. act. 2) und reicht auch keinen Beleg ein, die Kosten des Konkursamtes bis zu einer allfälligen Konkursaufhebung sichergestellt zu haben (vgl. act. 2). Damit wurde innert der Beschwerdefrist nicht urkundlich bewiesen, dass sämtliche Kosten getilgt sind. Demnach liegt kein Konkurshinderungsgrund vor. Damit kann auf die Prüfung der Zahlungsfähigkeit der Schuldnerin verzichtet werden. Die Beschwerde ist abzuweisen. 3.2. Der Vollständigkeit halber ist was folgt zu bemerken: In der verspäteten Eingabe vom 27. November 2025 erklärt die Schuldnerin "den Restbetrag" des von der Gläubigerin geleisteten Vorschusses mittlerweile dem Konkursamt überwiesen zu haben. Sie habe "eine unrichtige Auskunft über den Status dieses Betrags erhalten" (act. 11 S.2). Nur die effektiven Kosten seien zu tilgen und der "Vorschuss der Gegenpartei" sei "nicht als Kostenposition im Sinne von Art. 174 Abs. 2 SchKG zu behandeln" (act. 11 S. 2). Die Schuldnerin übersieht zunächst, dass es nicht um die Rückerstattung des geleisteten Vorschusses der Gläubigerin, sondern die Sicherstellung der Kosten des Konkursamtes geht, die zwischen der Konkurseröffnung durch die erste Instanz und der Aufhebung des Konkurses im Rechtsmittelverfahren anfallen (vgl.

- 4 - statt vieler BGer 5A_217/2024 vom 14. Juni 2024 E. 2.1; BGer 5A_672/2022 vom 4. April 2023 E. 2.1; BGer 5A_829/2014 vom 9. Februar 2015 E. 3.2 f.). Aus den Beilagen zur Eingabe vom 27. November 2025 erhellt, dass die Schuldnerin davon auszugehen scheint, die Kosten des Konkursamtes seien durch den von der Gläubigerin geleisteten Kostenvorschuss zu decken (act. 12/13b). Dies ist nicht zutreffend. Die Schuldnerin hat die Schuld einschliesslich der Zinsen und Kosten zu tilgen (vgl. Art. 174 Abs. 2 Ziff. 1 SchKG). Dies hätte sie innert der Beschwerdefrist vorzunehmen und urkundlich zu beweisen gehabt, was sie nicht tat (vgl. act. 2). Sie behauptet neu am 20. November 2025, mithin 10 Tage nach Ablauf der Beschwerdefrist, die Zahlung ausgeführt zu haben (vgl. act. 11 S. 2 i.V.m. act. 12/13a). Die Bestätigung des Konkursamtes, dass die vorgenommene Zahlung die Kosten des Konkursamtes deckt, datiert gar vom 26. November 2025 (act. 12/13c). Nicht nur die Einreichung der Zahlungsbelege erfolgte nach Ablauf der Beschwerdefrist, sondern auch die Zahlung an sich war verspätet, weshalb sie ebenfalls nicht berücksichtigt werden könnte. 4. Die Schuldnerin ist allerdings auf Art. 195 SchKG hinzuweisen, wonach die Möglichkeit eines nachträglichen Widerrufs des Konkurses durch das Konkursgericht besteht, wenn nachgewiesen wird, dass sämtliche Forderungen (also

auch die, für welche noch keine Betreuung eingeleitet wurde) beglichen sind oder von jedem Gläubiger eine schriftliche Erklärung über den Rückzug seiner Konkursein- gabe vorliegt oder ein Nachlassvertrag zustande gekommen ist. 5. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Schuldnerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die zweitinstanzliche Entscheid- gebühr ist in Anwendung von Art. 52 lit. b i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 750.– festzusetzen. Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen. Der Schuldnerin nicht, weil sie unterliegt, der Gläubigerin nicht, weil ihr keine Umtriebe im Zusammenhang mit dem Beschwerdeverfahren entstanden sind.

- 5 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.